

**Finanzordnung des
TSV ALTHAUSEN-NEUNKIRCHEN 1960 e.V.**

**§ 1
Bezug und Zweck**

- (1.) Gemäß der Satzung § 25a hat der Verein eine Finanzordnung gestaltet.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1.) Die Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins.

**§ 3
Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1.) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
- (2.) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3.) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- (4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 4
Haushaltsplan**

a.) Grundlage

- (1.) Der Haushaltsplan und eventuelle Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Bedarfs durch den Vorstand und den Abteilungen für ein Jahr aufgestellt. Er bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen, Ausgaben und der Buchführung.
- (2.) Der Haushaltsplan muss gegliedert sein nach Titeln.

- (3.) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.
- (4.) Der Haushaltsplan beginnt und endet mit dem Beginn und dem Ende des Kalenderjahres.

b.) Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

- (1.) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahmen- und Ausgabentiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und sofern erforderlich zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben für die Mitgliederversammlung erkennbar ist.
- (2.) Die Titel sind mit einem Geld-Betrag zu veranschlagen. Die Beträge sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder sofern dies nicht möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (3.) Neben den Beträgen für das Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsplan gilt, ist auch der Übertrag des Vorjahres aufzunehmen.

c.) Nachtragshaushalt

- (1.) Änderung eines von der Mitgliederversammlung bereits rechtskräftig festgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Bei dessen Aufstellung finden dieselben Bestimmungen Anwendung, wie für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (2.) Falls der Haushaltsplan nicht eingehalten werden kann, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

d.) Einbringung des Haushaltsplanes

- (1.) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand unter Hinzuziehung des Vereinsausschuss beraten.
- (2.) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.11. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3.) Die Beratung über die Entwürfe finden bis Ende Dezember des laufenden Jahres statt.

e.) Beschlussfassung

- (1.) Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu beschließen.

f.) Veröffentlichung

- (1.) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Einsicht in den Haushaltsplan zu nehmen.

g.) Inkrafttreten des Haushaltsplanes

- (1.) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 5

Jahresabschluss

- (1.) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2.) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfer gem. § 23 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
- (3.) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 6

Verwaltung der Finanzmittel

- (1.) Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
- (2.) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3.) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (4.) Zahlungen werden vom Schatzmeister und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 8 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5.) Der Schatzmeister und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- (6.) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Schatzmeister vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 7

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1.) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und anteilig an die Abteilungskassen weitergeleitet.
- (2.) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (3.) Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt eigene Werbeverträge abzuschließen.
- (4.) Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden. Die Werbeeinnahmen werden der Abteilung weitergeleitet.
- (5.) Die Finanzmittel sind entsprechend § 3 + § 4 dieser Finanzordnung zu verwenden.
- (6.) Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassier unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§ 8

Zahlungsverkehr

- (1.) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2.) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3.) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4.) Die Rechnungen sind vom Schatzmeister oder Kassier, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zu begleichen.
- (5.) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.
- (6.) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwarteten Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 9 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1.) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1.1. Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.500,-- Euro
 - 1.2. Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 7.500,-- Euro
 - 1.3. Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag über 7.500,-- Euro.

- (2.) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstossen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

- (3.) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 10 Beitragsordnung

1.) Erwerb der Mitgliedschaft

1.1.

Der Antrag der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen (Beitrittserklärung) und auf der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. Er gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat ab Eingang schriftlich durch den Vorstand abgelehnt wurde. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen. Mit der Annahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins einschließlich der erlassenen Ordnungen und auch den Satzungen und Statuten derjeniger Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Im Aufnahmeantrag ist die Abteilungszugehörigkeit anzugeben. Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig.

1.2.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der auf dem Eingang des Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle folgt.

1.3.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Eine Mitgliedschaft auf Zeit ist möglich. In diesem Fall ist die Dauer der Mitgliedschaft im Aufnahmeantrag zu beantragen und vom Vorstand zu bestätigen. Sie beträgt mindestens 3 Monate und höchstens 12 Monate. Der Beitrag für Mitglieder auf Zeit wird vom Vorstand festgelegt.

1.4.

Ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

1.5.

Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum 18. Lebensjahr sind "Jugendliche". Die unter 14 Jahre alten Angehörige des Vereins sind "Kinder".

Die Mitgliedschaft von Kinder und Jugendlichen ist vom gesetzlichen Vertreter zu beantragen.

2.) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

2.1.

Durch **Tod** des Mitglieds.

2.2.

Durch **Kündigung** des Mitglieds.

Bei Kinder und Jugendlichen durch Kündigung des gesetzlichen Vertreters.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

Sie muss schriftlich spätestens am 30.11. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Erklärungen gegenüber der Abteilungsleitungen sind unwirksam.

2.3.

Durch **Streichung** aus der Mitgliederliste.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz

2-maliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

2.4.

Durch **Ausschluss** aus dem Verein (Vereinsatzung § 12)

2.5.

Mitglieder, die ein Vereinsamt inne hatten, verlieren ihr Amt beim Austritt. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes und / oder des Abteilungsleiters über Ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

3.) Beiträge und Kosten

3.1.

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

3.2.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Juni jeden Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu zahlen. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, werden Verwaltungskosten in Höhe von 10 % des fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben, mindestens jedoch 5.00 Euro.

3.3.

Beim Eintritt bis zum 30.9. ist der gesamte Jahresbeitrag und ab dem 1.10. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

3.4.

Ehrenfunktionäre sind von der Beitragszahlung befreit.

3.5.

Ehrenmitglieder und Übungsleiter sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3.6.

Mitglieder, die in sozialer Not geraten sind oder sonst zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

3.7.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Kursbeiträge, Verwaltungs- und Aufnahmekosten vom Vereinsausschuss.

3.8.

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Sie sind von der Mitgliedsversammlung zu genehmigen. In diesem Fall ist der Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

3.9.

Es wird davon ausgegangen, dass Sie dem Verein eine Einzugsermächtigung zum Beitragseinzug erteilen. Der Einzug ist am 15. Juni jeden Kalenderjahres fällig. Sollten Sie sich dazu nicht entscheiden können, sind wir gezwungen für den Mehraufwand jährlich 5,00 Euro zu erheben.

3.10.

Mitgliedsbeitrag

Aktiv:

Kinder /Jugendliche bis 18 Jahre	12,- Euro
Erwachsene	24,- Euro
Familien (Kinder bis 18 Jahre, Schüler/Azubi/Studenten bis 27 Jahre, mit jährlicher Bescheinigung)	45,- Euro

Passiv:

Kinder / Jugendliche	8,- Euro
Erwachsene	18,- Euro

Abteilungsbeitrag

Turn / Freizeitsportabteilung:

Kinder / Jugendlich	6,- Euro
Erwachsene	12,- Euro
Passiv	2,- Euro

Fußballabteilung

Kinder / Jugendliche	20,- Euro
Schüler/Azubi/Studenten bis 27 Jahre	30,- Euro
Erwachsene	40,- Euro
AH – Fußball	30,- Euro
Frauenfußball - bis 18 Jahre	10,- Euro
Frauenfußball - über 18 Jahre	20,- Euro
Passiv	25,- Euro

Tennisabteilung

Kinder / Jugendliche	25,- Euro
Schüler/Azubi/Studenten bis 27 Jahre	30,- Euro
Erwachsene	70,- Euro
(Ehe)Partner	55,- Euro
Passiv	25,- Euro

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 mit Änderung der Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.03.2012 und 28.03.2014 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 28.03.2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer